1. Ausfertigung

tlw. ersetzt durch B-Plan Ae.198

SATZUNG
DER STADT DORTMUND
ÜBER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEILE (§34(2)BBauG)
BEREICH BERGHOFER MARK

M. 1:2000

ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Bemerkung:
Soweit nicht besonders dargestellt, entsprechen die verwendeten Zeichen u. Signaturen den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, 12.01.79

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am -7. Dez. 1978 nach § 34, Absatz 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) die Grenzen der "Im Zusammenhang bebauten Ortsteile" für den Bereich der Berghofer Mark, wie in dieser Karte festgelegt, als Satzung beschlossen.

Dortmund, 6. DEZ. 1978

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Satzung - Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - für den Bereich der Berghofer Mark ist nach § 34, Absatz 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 14.02.1979 Aktenzeichen 35.2.2-5-4/78 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Die Genehmigung der Satzung - Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - für den Bereich der Berghofer Mark ist nach § 16, Absatz 2 BBauG in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt -, Nr. 10 vom 6. März 1979 ortsüblich bekanntgemacht worden. Diese Satzung ist am Tage nach der Bekanntmachung am 16. März 1979 rechtsverbindlich geworden.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter